



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Franz Bergmüller AfD**
vom 04.10.2020

Tatsächliches Ausmaß der „Clan“-Kriminalität in Bayern

Die Problematik der Clan-Kriminalität im Wortsinn des Dudens hat vor wenigen Tagen durch ein Verfahren gegen Vertreter des Goman-Clans neue Aktualität erfahren. Mit einem Deal mit dem Gericht und der Staatsanwaltschaft wurde dieses bereits am ersten Verhandlungstag abgeschlossen (<https://www.youtube.com/watch?v=EbjZHtNUrx0>). Was unter einem „Clan“ verstanden wird, kann man im deutschen Sprachraum im Duden nachlesen und wird wie folgt belehrt: *„Durch gemeinsame Interessen besonders auch verwandtschaftliche Beziehungen verbundene Gruppe“*. Damit besteht offenkundig im deutschen Sprachraum Einigkeit darüber, was ein Clan ist und folglich auch darüber, was Clan-Kriminalität ist, nämlich *„Kriminalität einer Gruppe die verwandtschaftlich untereinander verwoben ist“*. Über Jahre hinweg hat die Staatsregierung an dem Narrativ festgehalten, dass es in Bayern keine „Clan-Kriminalität“ gebe. So führt die Staatsregierung auf Drs. 17/23576 an *„Clankriminalität im Sinne der Vorbemerkung konnte nach Mitteilung des Landeskriminalamts (BLKA) bislang in Bayern nicht identifiziert werden. Eine dauerhafte Verwurzelung umfassender derartiger Täterstrukturen wurde in Bayern nicht festgestellt.“* und ergänzt auf Drs. 18/3081 zu Frage 2.1 *„Entspricht die Aussage, in Bayern seien keine unter dem Begriff Clankriminalität zu subsumierenden Aktivitäten bekannt, dem derzeitigen Kenntnisstand der Staatsregierung? Ja.“* Durch das Bestreben des Bundeskriminalamts (BKA), ein gemeinsames Lagebild zur Clan-Kriminalität aufzulegen, kam nun am 16.12.2019 ans Tageslicht, dass es Clan-Kriminalität in Bayern offenbar nur deswegen „nicht gebe“, weil die Staatsregierung sie einfach wegdefiniert hat, indem sie – abweichend vom Wortverständnis aus dem Duden – den Begriff „Clan“ auf solche arabischer oder türkischer Herkunft eingegrenzt hat und diesem selbst eingegrenzten Verständnis für die verbliebenden Clans die eigene Wortschöpfung *„Tätergruppen mit familiärem Bezug“* an die Seite gestellt hat und dies bisher auch in keiner der parlamentarischen Anfragen zu diesem Thema klar offenbart hat. Das Zurückrudern des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration in diesem Punkt wurde am 16.12.2019 dann auch in folgende Worte gekleidet: *„Grundsätzlich sehen Herrmann und Eisenreich die Behörden in Bayern aber gut gerüstet, um wirkungsvoll gegen die organisierte Kriminalität vorzugehen. Sie betonten auch, dass Clan-Kriminalität, anders als in anderen Bundesländern, im Freistaat keine Rolle spiele. Laut Herrmann hat Bayern zuletzt „sieben Tätergruppen mit familiärem Bezug“ an das Bundeskriminalamt gemeldet. Er verwies im Zuge dessen auf Bayerns „Null-Toleranz-Strategie“ und eine gute Polizeiarbeit, „die rechtsfreie Räume nicht duldet.“* (<https://www.br.de/nachrichten/bayern/clankriminalitaet-gruene-sehen-versaeumnisse-bei-der-polizeiarbeit.Rkomvsg>). Aktivitäten der Einzeltrick-Clans: Bereits am 17.04.2011 konnte man der Zeitung „DIE WELT“ entnehmen, *„Wie die Mafia-Clans Bayern unter sich aufgeteilt haben“*. Die systematischen Einbruchsaktivitäten des Clans aus dem „Cucina“-Ermittlungskomplex der Polizei in München sind hier dokumentiert: https://www.youtube.com/watch?v=rulFe3VvEyA&feature=emb_title. Die systematischen Aktivitäten des Goman-Clans: https://www.youtube.com/watch?time_continue=216&v=WeQO35Wo3Tc&feature=emb_title und hier https://www.youtube.com/watch?v=6KziFelB5aI&feature=emb_title und hier https://www.youtube.com/watch?v=GqXewPD2phE&feature=emb_title. Die systematischen Aktivitäten des Clans um Arkadiusz „Hoss“ Lakatosz, der auf den Einzeltrick spezialisiert ist, sind u. a. hier dokumentiert: https://www.youtube.com/watch?v=g_4AqRQ7h8M&feature=emb_title und hier https://www.youtube.com/watch?v=_2Mir6QkYuY&feature=emb_title und hier

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

https://www.youtube.com/watch?v=zCupZzoC8bQ&feature=emb_title. Den Beiträgen kann man entnehmen, dass es Journalisten oder Zufälle waren, die zu Ermittlungserfolgen führten. Für den Mafia-Experten [REDACTED] ist das aber zu wenig: „Bayern hat eine ähnlich hohe Mafia-Dichte wie andere klassisch kontaminierte Gegenden in Deutschland, allerdings ist das bisher nicht so offensichtlich geworden, da sich der Freistaat mit der Bekämpfung der Mafia etwas schwertut. ... Es gebe zwar vereinzelte Festnahmen, aber es fehle ein systematisches Vorgehen gegen die italienische Organisierte Kriminalität. Gerade die 'Ndrangheta nutze ihre gute Position gezielt aus, um sich hier festzusetzen.“ (<https://www.augsburger-allgemeine.de/politik/Bayern-fordert-null-Toleranz-bei-Bekaempfung-der-Clan-Kriminalitaet-id53228476.html>). Die Mafia-Expertin [REDACTED] erklärt, wie es dazu kommen konnte und gibt einen Einblick in die Strukturen der Mafia in Bayern: „[REDACTED] Die Mitglieder der Ndrangheta sind mittlerweile nicht nur im Ruhrgebiet, sondern schon seit den 60er-Jahren zur Zeit der Gastarbeiter auch in München verwurzelt. ... Solche Clans haben es nicht auf Gewalttaten auf die Bevölkerung abgesehen. Die Politik weiß das und gibt den Bürgern damit eine Beruhigungspille. Der Mafia geht es um Macht, deshalb investieren sie in die deutsche Wirtschaft. ... Die Mitglieder verfügen auch über Kontakte in die Politik“.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Zur Bekämpfung von „Organisierter Kriminalität“ (OK)/Clan-Kriminalität eingesetzte Kräfte 4
 - 1.1 Wie entwickelt sich die Anzahl der vom Freistaat speziell eingerichteten Dienststellen zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität seit der Wiedervereinigung (bitte jahresweise auf die sieben Bezirke Bayerns aufsplitten und die Zahl und Dauer der zum Zeitpunkt der Beantwortung der Anfrage nicht besetzten Dienststellen pro Regierungsbezirk gemäß Drs. 17/23576 zu Frage 3 angeben)? 4
 - 1.2 Wie viele mindestens grob voneinander abgrenzbare Netzwerke, welche im Verdacht stehen, in „Organisierte Kriminalität“ verwickelt zu sein, bearbeiten die in Frage 1.1 abgefragten Kräfte zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage aktiv bzw. sind ruhend? 5
 - 1.3 Welche Arbeitsschwerpunkte bearbeiten die in Frage 1.1 abgefragten Kräfte derzeit (bitte grob abschätzen, und die Arbeitsgebiete in Prozent angeben, mit denen die in Frage 1.1 abgefragten Kräfte zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage befasst sind, wie z. B. 10 Prozent Enkeltrick-Betrüger; 20 Prozent Rocker-Kriminalität, 10 Prozent Mafia etc.)? 5
2. Definition 5
 - 2.1 Welche voneinander abweichenden und von deutschen Ministerien und/oder vom BKA derzeit benutzte Definitionen von „Organisierter Kriminalität“ bzw. Clan-Kriminalität sind der Staatsregierung bekannt (bitte jede zitieren und die Gründe für eine ggf. fehlende Einheitlichkeit darlegen)? 5
 - 2.2 Welche dieser in Frage 2.1 abgefragten Definitionen nutzt die Staatsregierung gegenwärtig bei ihrer Arbeit (bitte hierbei zitieren für a) die Polizeiarbeit intern/extern z. B. in Pressemitteilungen an Bürger, b) die politische Arbeit intern/extern z. B. in Pressemitteilungen an Bürger und den Grund für die Auswahl aus den in Frage 2.1 abgefragten Optionen/Abweichungen zu Frage 2.1 begründen)? 6
 - 2.3 Wie viele zusätzliche Meldungen müsste die Staatsregierung nach Berlin tätigen, um ein „Lagebild Clan-Kriminalität“ zu erstellen, wenn hierfür die vom BKA verwendete Definition zugrunde gelegt würde (bitte Differenz zu den bisher tatsächlichen Meldungen erklären und den Grund für die hierfür in Bayern verwendete eingeeengte Definition angeben)? 6
3. „Tätergruppen mit familiärem Bezug“ 7
 - 3.1 Wie ist eine „Tätergruppe mit familiärem Bezug“ von den bayerischen Behörden definiert (bitte Quelle dieser Definition angeben)? 7
 - 3.2 Aus welchen Gründen ist für die Staatsregierung eine „Tätergruppe mit familiärem Bezug“ nicht bereits von einer der Definitionen aus den Fragen 2.1 und 2.2 abgedeckt, obwohl sie dies in der Antwort zu Frage 1 auf Drs. 18/3081 sogar behauptet? 7
 - 3.3 Was haben die vom Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann erwähnten „sieben oder neun Tätergruppen mit familiärem

	Bezug“ und/oder die nach Frage 2.3 abgefragten zusätzlichen Meldungen miteinander gemeinsam bzw. was trennt diese voneinander?	7
4.	Aktivitäten des „Cucina“-Einbrecher-Netzwerks/Clans in Bayern.....	7
4.1	Wie entwickelt sich der Schaden aus Taten durch – mutmaßliche – Mitglieder, die in der Öffentlichkeit als Einbrecher-Netzwerk/Clan aus dem „Cucina“-Ermittlungsverfahren bekannt sind, in den letzten zehn Jahren nach Einschätzung der Staatsregierung in Bayern (bitte nach Anzahl der bekannten Delikte und nach Summe des festgestellten und geschätzten Schadens im Hellfeld und Dunkelfeld angeben)?	7
4.2	Welche nichtdeutschen Staatsangehörigkeiten und Ethnien haben die der Staatsregierung bekannten Mitglieder dieses in Frage 4.1 abgefragten Netzwerks/Clans nach gegenwärtiger Kenntnis der Staatsregierung überwiegend?	7
4.3	Gegen wie viele Tatverdächtige, die des Einbruchs beschuldigt und die dem in Frage 4.1 abgefragten Netzwerk zugerechnet werden könnten, wurde in den letzten zehn Jahren in Bayern ermittelt bzw. sind wegen einer Straftat verurteilt worden (bitte wo immer möglich jahresweise angeben und die Anzahl der unter 18-Jährigen bzw. unter 14-Jährigen angeben sowie die Anzahl der Verurteilungen und den hierfür einschlägigen Paragraphen angeben)?	8
5.	Aktivitäten des gewerbsmäßigen Betrugs durch Mitglieder des „Goman-Netzwerks/Clans“ in Bayern.....	8
5.1	Wie entwickelt sich der Schaden durch Taten, die von – mutmaßlichen – Mitgliedern des in der Öffentlichkeit als „Goman-Netzwerk/Clan“ bekannten Personenkreises in Bayern begangen wurden oder diesem zugerechnet werden, in den letzten zehn Jahren nach Einschätzung der Staatsregierung in Bayern (bitte nach Anzahl der bekannten Delikte und nach Summe des festgestellten und geschätzten Schadens im Hellfeld und Dunkelfeld angeben)?	8
5.2	Welche nichtdeutschen Staatsangehörigkeiten und Ethnien haben die der Staatsregierung bekannten Mitglieder dieses in Frage 5.1 abgefragten Netzwerks/Clans nach gegenwärtiger Kenntnis der Staatsregierung überwiegend?	8
5.3	Gegen wie viele Tatverdächtige, die einer Straftat beschuldigt werden und die dem in Frage 5.1 abgefragten Netzwerk zugerechnet werden könnten, wurde in den letzten zehn Jahren in Bayern ermittelt bzw. sind wegen einer Straftat verurteilt worden (bitte wo immer möglich jahresweise angeben und die Anzahl der unter 18-Jährigen bzw. unter 14-Jährigen angeben sowie die Anzahl der Verurteilungen und den hierfür einschlägigen Paragraphen angeben)?	8
6.	Aktivitäten des gewerbsmäßigen Betrugs durch Mitglieder des „Enkeltrick-Betrüger“-Clans um Arkadiusz „Hoss“ Lakatosz in Bayern	8
6.1	Wie entwickelt sich der Schaden aus Taten, die von – mutmaßlichen – Mitgliedern des in der Öffentlichkeit als „Netzwerk/Clan“ um den als „Enkeltrick-Betrüger“-Clan um ██████████ bekannten Personenkreis in Bayern begangen wurden oder diesen zugerechnet werden, in den letzten zehn Jahren nach Einschätzung der Staatsregierung in Bayern (bitte nach Anzahl der bekannten Delikte und nach Summe des festgestellten und geschätzten Schadens im Hellfeld und Dunkelfeld angeben)?	8
6.2	Welche nichtdeutschen Staatsangehörigkeiten und Ethnien haben die der Staatsregierung bekannten Mitglieder dieses in Frage 6.1 abgefragten Netzwerks/Clans nach gegenwärtiger Kenntnis der Staatsregierung überwiegend?	8
6.3	Gegen wie viele Tatverdächtige, die einer Straftat beschuldigt werden und die dem in Frage 6.1 abgefragten Netzwerk zugerechnet werden könnten, wurde in den letzten zehn Jahren in Bayern ermittelt bzw. sind wegen einer Straftat verurteilt worden (bitte wo immer möglich jahresweise angeben und die Anzahl der unter 18-Jährigen bzw. unter 14-Jährigen angeben sowie die Anzahl der Verurteilungen und den hierfür einschlägigen Paragraphen angeben)?	9

7. Sonstige nach Berlin gemeldeten Verfahren zur „Organisierten Kriminalität“ 9
- 7.1 Sind die in den Fragen 4 bis 6 abgefragten Netzwerke Teil der nach Berlin gemeldeten neun bzw. „sieben Tätergruppen mit familiärem Bezug“ (bitte begründen)? 9
- 7.2 Durch welche Unterschiede grenzen sich die in Frage 3 abgefragten neun bzw. „sieben Tätergruppen mit familiärem Bezug“ voneinander ab, soweit sie noch nicht in den Fragen 4 bis 6 abgefragt wurden (bitte begründen)? 9
- 7.3 Welche nichtdeutschen Staatsangehörigkeiten und Ethnien haben die der Staatsregierung bekannten Mitglieder der neun bzw. „sieben Tätergruppen mit familiärem Bezug“, soweit sie noch nicht in den Fragen 4 bis 6 abgefragt wurden, überwiegend? 9
8. Bekämpfung von Clans/Mafia/„Tätergruppen mit familiärem Bezug“ 9
- 8.1 Aus welchen Gründen ist aus Sicht der Staatsregierung der Vorwurf nicht berechtigt, wenn ihr mangelnder Erfolg bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität insbesondere dann vorgeworfen wird, wenn die Opfer Bürger und nicht etwa Strukturen des Staates sind, wobei dies in weiten Teilen der Bevölkerung dann eine Verstärkung dieses Eindrucks erfährt, wenn diese Tätergruppen durch Soziologen/Politologen, wie z. B. durch einen Herrn ██████████, in eine Art Pauschalamnestie gestellt werden? 9
- 8.2 Wie viele Verdachtsmeldungen wegen Geldwäsche und/oder Terrorismusfinanzierung haben die in Frage 1 abgefragten Kräfte in den letzten Jahren

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 09.11.2020

1. **Zur Bekämpfung von „Organisierter Kriminalität“ (OK)/Clan-Kriminalität eingesetzte Kräfte**
- 1.1 **Wie entwickelt sich die Anzahl der vom Freistaat speziell eingerichteten Dienststellen zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität seit der Wiedervereinigung (bitte jahresweise auf die sieben Bezirke Bayerns aufsplitten und die Zahl und Dauer der zum Zeitpunkt der Beantwortung der Anfrage nicht besetzten Dienststellen pro Regierungsbezirk gemäß Drs. 17/23576 zu Frage 3 angeben)?**

Seit Abschluss der Polizeireform im Jahre 2009 entfällt die Zuständigkeit für den Deliktsbereich der Organisierten Kriminalität (OK) bei der Bayerischen Polizei auf zehn Dienststellen. Acht Polizeipräsidien (PP) verfügen über eine Kriminalpolizeiinspektion mit Zentralaufgaben. Die Polizeipräsidien München und Mittelfranken verfügen jeweils über ein Kriminalkommissariat im fachlich zuständigen Kriminalfachdezernat.

Die Zuständigkeiten bei der Bayerischen Polizei vor der Polizeireform 2009 hinsichtlich OK entfielen auf sieben Dienststellen. Es verfügten damals fünf Polizeipräsidien über eine direkt bei der Dienststelle Präsidium angegliederte sogenannte OK-Dienststelle. Im Polizeipräsidium München lag die Zuständigkeit beim Dezernat 13 und im PP Mittelfranken beim Dezernat 4.

Übersicht der Dienststellen mit der Zuständigkeit „Organisierte Kriminalität“ nach Polizeipräsidien bis 2009:

Polizeipräsidium	Dienststelle
Polizeipräsidium Oberbayern	Dienststelle Präsidium, OK-Dienststelle
Polizeipräsidium München	Dezernat 13
Polizeipräsidium Niederbayern/Oberpfalz	Dienststelle Präsidium, OK-Dienststelle
Polizeipräsidium Oberfranken	Dienststelle Präsidium, OK-Dienststelle
Polizeipräsidium Mittelfranken	Dezernat 4
Polizeipräsidium Unterfranken	Dienststelle Präsidium, OK-Dienststelle
Polizeipräsidium Schwaben	Dienststelle Präsidium, OK-Dienststelle

Übersicht der Dienststellen mit der Zuständigkeit „Organisierte Kriminalität“ nach Polizeipräsidien ab 2009:

Polizeipräsidium	Dienststelle
Polizeipräsidium Oberbayern Nord	Kriminalpolizeiinspektion mit Zentralaufgaben
Polizeipräsidium Oberbayern Süd	Kriminalpolizeiinspektion mit Zentralaufgaben
Polizeipräsidium München	Kriminalfachdezernat 3
Polizeipräsidium Niederbayern	Kriminalpolizeiinspektion mit Zentralaufgaben
Polizeipräsidium Oberpfalz	Kriminalpolizeiinspektion mit Zentralaufgaben
Polizeipräsidium Oberfranken	Kriminalpolizeiinspektion mit Zentralaufgaben
Polizeipräsidium Mittelfranken	Kriminalfachdezernat 4
Polizeipräsidium Unterfranken	Kriminalpolizeiinspektion mit Zentralaufgaben
Polizeipräsidium Schwaben Nord	Kriminalpolizeiinspektion mit Zentralaufgaben
Polizeipräsidium Schwaben Süd/West	Kriminalpolizeiinspektion mit Zentralaufgaben

Bei der Bayerischen Polizei ist keine dieser Dienststellen unter Berücksichtigung von festgelegten Bürozeiten unbesetzt.

1.2 Wie viele mindestens grob voneinander abgrenzbare Netzwerke, welche im Verdacht stehen, in „Organisierte Kriminalität“ verwickelt zu sein, bearbeiten die in Frage 1.1 abgefragten Kräfte zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage aktiv bzw. sind ruhend?

Für die Beantwortung der Frage wurde der Jahreszeitraum 2018 herangezogen, da die Auswertung der Zahlen für das Jahr 2019 noch nicht abgeschlossen ist und das Berichtsjahr 2020 noch andauert.

2018 wurden von bayerischen Dienststellen 53 OK-Verfahren geführt, wobei sich jedes Verfahren gegen eine Tätergruppe im Sinne der Fragestellung richtete.

Die Erhebung und Validierung der aktuell geführten OK-Verfahren bei den bayerischen Polizeidienststellen ist im Rahmen des zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeitrahmens nicht möglich.

1.3 Welche Arbeitsschwerpunkte bearbeiten die in Frage 1.1 abgefragten Kräfte derzeit (bitte grob abschätzen, und die Arbeitsgebiete in Prozent angeben, mit denen die in Frage 1.1 abgefragten Kräfte zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage befasst sind, wie z. B. 10 Prozent Einzeltrick-Betrüger; 20 Prozent Rocker-Kriminalität, 10 Prozent Mafia etc.)?

Eine statistische Erfassung der quantitativen Befassung von Mitarbeitern der Bayerischen Polizei im angefragten Sinne erfolgt nicht. Eine Schätzung entsprechender Zahlenwerte ist nicht verlässlich und nicht sachgerecht, weswegen sich die Staatsregierung dieses Instrumentariums nicht bedient.

2. Definition

2.1 Welche voneinander abweichenden und von deutschen Ministerien und/oder vom BKA derzeit benutzte Definitionen von „Organisierter Kriminalität“?

tät“ bzw. Clan-Kriminalität sind der Staatsregierung bekannt (bitte jede zitieren und die Gründe für eine ggf. fehlende Einheitlichkeit darlegen)?

Die Arbeitsdefinition der Gemeinsamen Arbeitsgruppe (GAG) Justiz/Polizei aus dem Jahr 1990 ist hinsichtlich des Begriffs „Organisierte Kriminalität“ bundesweit gültig. Diese lautet:

„Organisierte Kriminalität ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig

- a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,
- b) unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder
- c) unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken.

Der Begriff umfasst nicht Straftaten des Terrorismus.“

Eine bundeseinheitliche Definition des Begriffes „Clan-Kriminalität“ existiert derzeit nicht und wird momentan erarbeitet. Im Gemeinsamen Lagebild Justiz/Polizei Organisierte Kriminalität Bayern 2018 wird ausgeführt, dass vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen und der Darstellung in den Medien unter Clan-Kriminalität von der Bayerischen Polizei grundsätzlich das rechtswidrige Handeln einer Vielzahl von kriminellen Mitgliedern von arabisch- bzw. türkischstämmigen Großfamilien verstanden wird.

Ergänzend wird dort angeführt, dass für den Bereich der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität zur bundesweiten Erhebung des OK-Lagebildes 2018 Zuordnungskriterien und Indikatoren vereinbart wurden, die jedoch erst Anwendung finden, sobald die o. g. OK-Definition greift, es sich folglich um eine OK-Gruppierung handelt.

Im Hinblick auf die Frühwarnfunktion des OK-Lagebildes hinsichtlich sich möglicherweise verfestigender familiärer Täterstrukturen wurde hier keine Beschränkung auf eine arabisch- bzw. türkischstämmige Herkunft der Tatverdächtigen gemacht. Unter diesen erweiterten Gesichtspunkten wurden 2018 sieben Tätergruppierungen mit familiären Bindungen gemeldet, die überwiegend aus dem südosteuropäischen Raum stammten. Ferner ließen sich bei zwei Verfahren verwandtschaftliche Beziehungen der in Bayern agierenden Verdächtigen zu außerbayerischen Familienstrukturen erkennen.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 15.07.2019 zur Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Richard Graupner vom 03.06.2019 (Drs. 18/3081 vom 30.08.2019) verwiesen.

2.2 Welche dieser in Frage 2.1 abgefragten Definitionen nutzt die Staatsregierung gegenwärtig bei ihrer Arbeit (bitte hierbei zitieren für a) die Polizeiarbeit intern/extern z. B. in Pressemitteilungen an Bürger, b) die politische Arbeit intern/extern z. B. in Pressemitteilungen an Bürger und den Grund für die Auswahl aus den in Frage 2.1 abgefragten Optionen/Abweichungen zu Frage 2.1 begründen)?

In Bayern kommt einheitlich die in der Antwort zur Fragestellung 2.1 genannte Arbeitsdefinition von Organisierter Kriminalität sowie das in der Antwort der Staatsregierung vom 15.07.2019 zur Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Richard Graupner vom 03.06.2019 (Drs. 18/3081 vom 30.08.2019) beschriebene Verständnis von Clan-Kriminalität zur Anwendung.

2.3 Wie viele zusätzliche Meldungen müsste die Staatsregierung nach Berlin tätigen, um ein „Lagebild Clan-Kriminalität“ zu erstellen, wenn hierfür die vom BKA verwendete Definition zugrunde gelegt würde (bitte Differenz zu den bisher tatsächlichen Meldungen erklären und den Grund für die hierfür in Bayern verwendete eingegangene Definition angeben)?

Die in der Antwort zu Frage 2.1 genannten sieben Tätergruppierungen mit familiären Bindungen sowie die beiden mit Bezügen zu derartigen außerbayerischen Familienstrukturen wurden dem Bundeskriminalamt (BKA) in Wiesbaden im Rahmen der Erhebung zum Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2018 gemeldet, wobei hier nur der Bereich der Organisierten Kriminalität erfasst ist.

Für den Bereich der Allgemeinkriminalität kann keine Aussage getroffen werden, da hierzu bislang keine Erhebungen erfolgt sind.

3. „Tätergruppen mit familiärem Bezug“

3.1 Wie ist eine „Tätergruppe mit familiärem Bezug“ von den bayerischen Behörden definiert (bitte Quelle dieser Definition angeben)?

Dieser in der Pressekonferenz zur Vorstellung des Gemeinsamen Lagebildes Justiz/Polizei „Organisierte Kriminalität Bayern 2018“ vom 16.12.2019 verwendete Begriff stellt auf die genannte Passage in diesem Lagebild ab, deren Zahlen auf den für die Erhebung zum OK-Lagebild geltenden o. a. Zuordnungskriterien und Indikatoren basieren. Somit bestanden familiäre Verbindungen zwischen den (zumindest wesentlichen) Tatverdächtigen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2.1 verwiesen.

3.2 Aus welchen Gründen ist für die Staatsregierung eine „Tätergruppe mit familiärem Bezug“ nicht bereits von einer der Definitionen aus den Fragen 2.1 und 2.2 abgedeckt, obwohl sie dies in der Antwort zu Frage 1 auf Drs. 18/3081 sogar behauptet?

Eine „Tätergruppe mit familiärem Bezug“ besteht zumindest teilweise aus Tatverdächtigen, die familiäre Verbindungen aufweisen. Die restlichen Merkmale von Clan-Kriminalität im engeren oder weiteren Sinne brauchen nicht zwingend erfüllt zu sein. Da OK-Tätergruppierungen nur selten aus miteinander verwandtschaftlich verbundenen Verdächtigen bestehen, stellt ein familiärer Bezug eine aus kriminalistisch-kriminologischer Sicht nennenswerte Besonderheit dar.

3.3 Was haben die vom Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann erwähnten „sieben oder neun Tätergruppen mit familiärem Bezug“ und/oder die nach Frage 2.3 abgefragten zusätzlichen Meldungen miteinander gemeinsam bzw. was trennt diese voneinander?

Es handelt sich jeweils um Tätergruppierungen, die komplett oder teilweise aus Tatverdächtigen bestehen, die familiär verbunden sind. Die Trennung besteht darin, dass es sich um unterschiedliche Familien mit unterschiedlicher Herkunft handelt.

4. Aktivitäten des „Cucina“-Einbrecher-Netzwerks/Clans in Bayern

4.1 Wie entwickelt sich der Schaden aus Taten durch – mutmaßliche – Mitglieder, die in der Öffentlichkeit als Einbrecher-Netzwerk/Clan aus dem „Cucina“-Ermittlungsverfahren bekannt sind, in den letzten zehn Jahren nach Einschätzung der Staatsregierung in Bayern (bitte nach Anzahl der bekannten Delikte und nach Summe des festgestellten und geschätzten Schadens im Helfeld und Dunkelfeld angeben)?

Der verfahrensinitiierenden Festnahme der drei tatverdächtigen Frauen lag eine Versuchshandlung (Einbruchdiebstahl in Mehrfamilienhaus) zugrunde, bei der kein Schaden entstand.

Im weiteren Verlauf der Ermittlungen konnten den Tatverdächtigen insgesamt 13 Einbrüche in Mehrfamilienhäuser mit einem Gesamtschaden von ca. 50.000 Euro im Bereich des Polizeipräsidiums München nachgewiesen werden.

Eine valide Dunkelfeldstudie im Sinne der Fragestellung liegt der Staatsregierung nicht vor. Daher können hierzu keine Angaben getroffen werden.

4.2 Welche nichtdeutschen Staatsangehörigkeiten und Ethnien haben die der Staatsregierung bekannten Mitglieder dieses in Frage 4.1 abgefragten Netzwerks/Clans nach gegenwärtiger Kenntnis der Staatsregierung überwiegend?

Die drei in Bayern straffällig gewordenen Beschuldigten haben die kroatische bzw. die italienische Staatsangehörigkeit.

4.3 Gegen wie viele Tatverdächtige, die des Einbruchs beschuldigt und die dem in Frage 4.1 abgefragten Netzwerk zugerechnet werden könnten, wurde in den letzten zehn Jahren in Bayern ermittelt bzw. sind wegen einer Straftat verurteilt worden (bitte wo immer möglich jahresweise angeben und die Anzahl der unter 18-Jährigen bzw. unter 14-Jährigen angeben sowie die Anzahl der Verurteilungen und den hierfür einschlägigen Paragraphen angeben)?

Das relevante OK-Verfahren „Cucina“ wurde vom Polizeipräsidium München zum OK-Lagebild 2016 erstmals und für 2017 letztmals gemeldet. Aufgrund des Melderasters zur OK-Lage für diese beiden Jahre ist beim Landeskriminalamt (BLKA) bekannt, dass im Rahmen des über München bzw. Bayern hinausgehenden OK-Verfahrens gegen 40 Tatverdächtige kroatischer Staatsangehörigkeit ermittelt wurde. Das Alter, die jeweilig pro Person angezeigten Straftaten sowie Verurteilungen werden hierbei nicht erhoben und sind mit vertretbarem Aufwand nicht zu ermitteln. Da nur Tatverdächtige mit engerer Beziehung zur OK-Gruppierung erfasst werden, kann die Zahl der Beschuldigten, gegen die tatsächlich ermittelt wurde, abweichen.

Weitere Daten außerhalb dieses Zeitraums liegen dem BLKA nicht vor.

5. Aktivitäten des gewerbsmäßigen Betrugs durch Mitglieder des „Goman-Netzwerks/Clans“ in Bayern

5.1 Wie entwickelt sich der Schaden durch Taten, die von – mutmaßlichen – Mitgliedern des in der Öffentlichkeit als „Goman-Netzwerk/Clan“ bekannten Personenkreises in Bayern begangen wurden oder diesem zugerechnet werden, in den letzten zehn Jahren nach Einschätzung der Staatsregierung in Bayern (bitte nach Anzahl der bekannten Delikte und nach Summe des festgestellten und geschätzten Schadens im Hellfeld und Dunkelfeld angeben)?

5.2 Welche nichtdeutschen Staatsangehörigkeiten und Ethnien haben die der Staatsregierung bekannten Mitglieder dieses in Frage 5.1 abgefragten Netzwerks/Clans nach gegenwärtiger Kenntnis der Staatsregierung überwiegend?

5.3 Gegen wie viele Tatverdächtige, die einer Straftat beschuldigt werden und die dem in Frage 5.1 abgefragten Netzwerk zugerechnet werden könnten, wurde in den letzten zehn Jahren in Bayern ermittelt bzw. sind wegen einer Straftat verurteilt worden (bitte wo immer möglich jahresweise angeben und die Anzahl der unter 18-Jährigen bzw. unter 14-Jährigen angeben sowie die Anzahl der Verurteilungen und den hierfür einschlägigen Paragraphen angeben)?

Sowohl aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) als auch aus der polizeilichen Vorgangsverwaltung können keine entsprechenden Angaben gewonnen werden. Eine automatisierte Recherche im Sinne der Fragestellung war demnach nicht möglich.

Eine manuelle Auswertung der relevanten Datensätze ist mit vertretbarem Aufwand bei den betroffenen Dienststellen nicht darstellbar.

6. Aktivitäten des gewerbsmäßigen Betrugs durch Mitglieder des „Enkeltrick-Betrüger“-Clans um Arkadiusz „Hoss“ Lakatosz in Bayern

6.1 Wie entwickelt sich der Schaden aus Taten, die von – mutmaßlichen – Mitgliedern des in der Öffentlichkeit als „Netzwerk/Clan“ um den als „Enkeltrick-Betrüger“-Clan um ██████████ bekannten Personenkreis in Bayern begangen wurden oder diesen zugerechnet werden, in den letzten zehn Jahren nach Einschätzung der Staatsregierung in Bayern (bitte nach Anzahl der bekannten Delikte und nach Summe des festgestellten und geschätzten Schadens im Hellfeld und Dunkelfeld angeben)?

6.2 Welche nichtdeutschen Staatsangehörigkeiten und Ethnien haben die der Staatsregierung bekannten Mitglieder dieses in Frage 6.1 abgefragten

Netzwerks/Clans nach gegenwärtiger Kenntnis der Staatsregierung überwiegend?

- 6.3** Gegen wie viele Tatverdächtige, die einer Straftat beschuldigt werden und die dem in Frage 6.1 abgefragten Netzwerk zugerechnet werden könnten, wurde in den letzten zehn Jahren in Bayern ermittelt bzw. sind wegen einer Straftat verurteilt worden (bitte wo immer möglich jahresweise angeben und die Anzahl der unter 18-Jährigen bzw. unter 14-Jährigen angeben sowie die Anzahl der Verurteilungen und den hierfür einschlägigen Paragraphen angeben)?

Auf die Antwort zu den Fragen 5.1 bis 5.3 wird verwiesen.

- 7. Sonstige nach Berlin gemeldeten Verfahren zur „Organisierten Kriminalität“**
- 7.1** Sind die in den Fragen 4 bis 6 abgefragten Netzwerke Teil der nach Berlin gemeldeten neun bzw. „sieben Tätergruppen mit familiärem Bezug“ (bitte begründen)?

Hinsichtlich des Ermittlungsverfahrens „Cucina“ wird auf die Antwort zu Frage 4.3 verwiesen. Da das Verfahren 2017 abgeschlossen wurde, ist es nicht mehr in die Statistik für das Jahr 2018, auf das sich die infrage stehende Aussage bezieht, eingeflossen.

Die in den Fragen 5 und 6 genannten „Clans“ bzw. Familien können keinem OK-Verfahren zugeordnet werden, nicht zuletzt, weil die Verfahrensmeldungen weitestgehend anonymisiert erfolgen. In den infrage kommenden Datenfeldern „Eigename der Tätergruppierung/-organisation“ bzw. „Verbindungen zu namentlich bekannten Tätergruppierungen/-organisationen“ ist für 2018 kein entsprechender Eintrag vorhanden.

- 7.2** Durch welche Unterschiede grenzen sich die in Frage 3 abgefragten neun bzw. „sieben Tätergruppen mit familiärem Bezug“ voneinander ab, soweit sie noch nicht in den Fragen 4 bis 6 abgefragt wurden (bitte begründen)?

Auf die Antwort zu Frage 3.3 wird verwiesen.

- 7.3** Welche nichtdeutschen Staatsangehörigkeiten und Ethnien haben die der Staatsregierung bekannten Mitglieder der neun bzw. „sieben Tätergruppen mit familiärem Bezug“, soweit sie noch nicht in den Fragen 4 bis 6 abgefragt wurden, überwiegend?

Als Herkunftsland der neun Tätergruppierungen wurden Ungarn, Montenegro, Nigeria, Polen, Serbien, Syrien und Türkei benannt.

- 8. Bekämpfung von Clans/Mafia/„Tätergruppen mit familiärem Bezug“**
- 8.1** Aus welchen Gründen ist aus Sicht der Staatsregierung der Vorwurf nicht berechtigt, wenn ihr mangelnder Erfolg bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität insbesondere dann vorgeworfen wird, wenn die Opfer Bürger und nicht etwa Strukturen des Staates sind, wobei dies in weiten Teilen der Bevölkerung dann eine Verstärkung dieses Eindrucks erfährt, wenn diese Tätergruppen durch Soziologen/Politologen, wie z. B. durch einen Herrn ██████████, in eine Art Pauschalamnestie gestellt werden?

Die Bayerische Polizei verfolgt mit Nachdruck und Konsequenz alle Straftaten, auch die, die dem Bereich der Organisierten Kriminalität zuzurechnen sind. Die Erfolge der Bayerischen Polizei sind im Gemeinsamen Lagebild Justiz/Polizei „Organisierte Kriminalität in Bayern 2018“ veröffentlicht.

- 8.2** Wie viele Verdachtsmeldungen wegen Geldwäsche und/oder Terrorismusfinanzierung haben die in Frage 1 abgefragten Kräfte in den letzten Jahren durch Meldungen von Notaren erhalten, die Transaktionen im Immobiliensektor durchgeführt haben (bitte jahresweise aufschlüsseln)?

Da Meldungen von Notaren durch die Bayerische Polizei nicht statistisch erfasst werden, kann keine Aussage dazu getroffen werden, wie viele Verdachtsmeldungen im Sinne der Anfrage in den letzten Jahren an das Landeskriminalamt, Gemeinsame Finanzermittlungsgruppe Polizei/Zoll (GFG Bayern) übermittelt wurden.

Zum 01.10.2020 ist die Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz (GwG) meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich (Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien – GwGMMeldV-Immobilien) in Kraft getreten. Die Verordnung definiert bzw. konkretisiert insbesondere die Meldepflichten nach dem Geldwäschegesetz.

Nach Inkrafttreten der Verordnung wurden von der beim Zollkriminalamt angesiedelten Financial Intelligence Unit (FIU) an das Landeskriminalamt, Gemeinsame Finanzermittlungsgruppe Polizei/Zoll (GFG Bayern) insgesamt vier Verdachtsmeldungen (Stand: 14.10.2020) von Notaren übermittelt.

8.3 Wie viele Kontakte von Vertretern der in den Fragen 1 bis 7 abgefragten Organisierten Kriminalität zu Vertretern aus der Politik sind der Staatsregierung bekannt?

Es ist nicht Aufgabe der Staatsregierung, die Kontakte von Vertretern der Politik zu Privatpersonen zu erheben bzw. zu speichern. Demnach ist der Staatsregierung auch nicht bekannt, ob und ggf. wie viele Kontakte von Vertretern der Politik mit Personen aus den abgefragten Organisationen bestanden.